



---

Newsletter der Aerztesgesellschaft des Kantons Bern 16/02/2022

---

## **Revision des Krankenversicherungsrechts – Neuerungen und zusätzliche Hürden im Zulassungsverfahren**

---

### **Geschätzte Kolleginnen und Kollegen**

Per 1. Januar 2022 ist die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) betreffend die Zulassung von Leistungserbringern in Kraft getreten. Wer neu im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein will, bedarf einer Zulassung des Kantons. Diese Zulassung wird nur noch unter verschärften Voraussetzungen erteilt.

Ärztinnen und Ärzte, die seit dem 1. Januar 2022 neu zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden, bzw. ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2022 aufnehmen möchten, müssen über eine **Berufsausübungsbewilligung (BAB)** und einen **Weiterbildungstitel** im entsprechenden Fachgebiet verfügen, eine **Tätigkeit von mindestens drei Jahren** an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte **im entsprechenden Fachgebiet** nachweisen, die erforderlichen **Sprachkompetenzen** ausweisen, den Nachweis der erforderlichen **Qualitätsanforderungen** erbringen und sich einer **zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft** für das elektronische Patientendossier anschliessen. Die gleichen Voraussetzungen haben die Einrichtungen (bzw. die dort angestellten Ärztinnen und Ärzte) zu erfüllen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen.

Nebst den neuen *Zulassungsvoraussetzungen* wurde auch die Bestimmung betreffend die *Zulassungsbeschränkung* zur Tätigkeit zulasten der OKP revidiert. Der Kanton Bern hat jedoch von der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist maximalen Gebrauch gemacht,

womit die entsprechenden Änderungen im Kanton Bern erst per 1. Juli 2023 in Kraft treten. Gemäss dem revidierten und ab 1. Juli 2023 geltenden Art. 55a KVG müssen die Kantone sodann in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP Leistungen erbringen, beschränken (dies gilt auch für im Spital ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte). Wer ab dem 1. Januar 2022 neu zulasten der OKP tätig sein will und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP erfüllt, fällt unter den Anwendungsbereich des bis am 30. Juni 2023 geltenden Rechts und somit *nicht* unter die Zulassungsbeschränkung.

Weitere Informationen zu diesem Thema und ein Q&A finden sich im ausführlichen Newsletter der BEKAG und auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Das Gesuchsformular findet sich auf der Homepage der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), welches schrittweise durch die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen führt.

Mit kollegialen Grüssen

Der geschäftsführende Ausschuss der Aerztegesellschaft des Kantons Bern

**Ärzte und Patienten,  
Frauen und Männer, Politiker und Manager, Gesunde  
und Kranke, Angestellte und Unternehmer, Lehrer und  
Schüler, Familien und Singles, Selbständige und Firmen,  
Sportler und Künstler, Bund, Kantone und Gemeinden,  
Schwache und Starke, Autofahrer und Jogger, Junge  
und Ältere, Gewerkschafter und Arbeitgeber, Eltern und  
Kinder, Freunde und Gegner, Produzenten und Konsu-  
menten, Kurz-Arbeiter und Banker, Medien und Inseren-  
ten, Pflegepersonal und Spitäler, Labors und Forscher,  
Du und ich: Alle solidarisch – im Interesse aller.**

**Ärzte und Patienten –  
miteinander, füreinander.**

## **Impressum**

Der Newsletter der Aerztegesellschaft des Kantons Bern ist ein offizielles Informationsmedium und wird Verbandsmitgliedern regelmässig zugestellt. Für Änderungen Ihrer Angaben oder Fragen zum Newsletter: [info@berner-aerzte.ch](mailto:info@berner-aerzte.ch) oder telefonisch 031 330 90 00.

© 2022 Aerztegesellschaft des Kantons Bern